

Der Tabak-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Verbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1.80 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pf. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 30

Sonnabend, den 27. Juli

1919

Die Tabaksteuer.

II.

Wir haben in einem Artikel in Nr. 28 des Tabakarbeiter zum Ausdruck gebracht, daß wir grundsätzlich gegen eine weitere Belastung des Tabakgewerbes sind, haben auch die Grinde dafür angegeben. Eine Änderung unserer Auffassung kann noch nicht erfolgen, obwohl wir die Vorlage und ihre Bedeutung kennen.

Einiges anderes ist es, ob wir hoffen dürfen, daß andere Auffassung von der Regierung und der Mehrheit der Nationalversammlung geteilt wird. Unsere Hoffnung ist sehr gering. Bei dem ungeheuren Geldbedürfnis der deutschen Republik sind dieser in erheblichem Maße der gute Wille beschreitbar; was sonst vermieden werden könnte aus sagter Auffassung, wird nunmehr kaum umgangen werden können. Immerhin wollen wir nochmals betonen, daß nur das Tabakgewerbe tatsächlich schuldig ist und man an dieses erst zuletzte denken sollte, zumal es schon so stark belastet ist.

Stellen wir uns aber einmal auf den Boden der Unmöglichkeit einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer mit Rücksicht auf das große Geldbedürfnis des Reiches, so müssen wir zum Ausdruck bringen, daß uns Tabakarbeitern auch die Art der Besteuerung nicht einerlei sein kann. Wir haben seinerzeit insbesondere gegen die Wertsteuer Front gemacht, weil wir der Meinung waren, daß sie erstmals kein gerechter Ausgleich für die Verbraucher bedeute, indem sie trotzdem die billigeren Fabrikate stärker belastete, daß sie zweitens aber auch in ihrer Wirkung auf die Lage der Tabakarbeiter durchaus schädlich sei, da sie den Wohlstand stärker als andere Steuertypen förderte. Ohne unsere grundsätzliche Stellungnahme preiszugeben, scheint es uns doch notwendig, zu der Steuertyp Stellung zu nehmen.

Die grundsächliche Art, den Tabak als Steuerquelle auszunutzen, könnte ein Monopol sein. Das Reich hätte, wenn die Monopolisierung sich auf den Einfuhrhandel, die Fabrikation und den Tabakhandel in allen seinen Zweigen bezieht, freie Bahn in der finanziellen Ausbeutung. Es bedarf allensfalls der Festlegung der Verkaufspreise von Zeit zu Zeit. Ob das Reich mit dem Monopol billiger produzierten würde, ist eine Frage für sich. Wenn wir Tabakarbeiter vom Monopol reden — und das geschieht jetzt mehr zustimmend als selter — so denken wir natürlich nicht nur allein daran, dem Reiche eine ergiebige Einnahme aus dem Tabak zu schaffen, sondern uns leitet auch der Gedanke, den Tabakarbeitern alle sozialen Nachteile, die sie, nicht zum geringen Teil durch die sich ständig steigernde Belastung des Tabakgewerbes, ertragen müssen, zu beseitigen. Die Tabakarbeiterchaft ist der Ansicht, daß in Staatsbetrieben getragene Löhne und Arbeitsverhältnisse bestehen müssen, daß aber auch mit der Einführung des Monopols die sich immer wiederholenden Plaketteien mit neuen Steuern nach Art und Höhe ein für allemal beseitigt sind.

Lautsache ist freilich, daß das Einverständnis mit einer Monopolisierung des Tabakgewerbes gegenwärtig unter den Tabakarbeitern noch nicht allgemein ist. Aber davon abgesehen, glauben wir nicht, daß das Tabakmonopol heute schon Rücksicht auf Einführung hat. Sowohl die Regierung wie auch die Nationalversammlung werden jetzt kaum Neigung haben, bei dem großen Geldbedarf des Reiches einem Plan zugestimmen, der zunächst nicht nur nichts einbringt, sondern noch erheblicher Kosten bedarf. So sehr wir vor allem eine Geschlossenheit und Plannfähigkeit der Fabrikation von Tabakwaren mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Tabakarbeiter wünschen, so werden wir doch mit den harten Latschen rechnen müssen. Regierung und Nationalversammlung werden, wie gelagt, einem Monopol kaum zustimmen, dafür aber eine Steuertyp wählen, die zweifellos sofort Geld in den Beutel bringt.

Aus diesem Grunde hat denn auch die Regierung eine Fabrikationssteuer in der Form der Vorderolsteuer vorgeschlagen. Unsere Leser ersehen die Einzelheiten aus der Vorlage selbst, die wir an anderer Stelle dieses Blattes abdrucken. Nunzächst möchten wir auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß, wenn die höhere Belastung unvermeidlich ist, wenn kein Weg um eine weitere Steuererhöhung herumgeht, das Gewerbe im ganzen und die Tabakarbeiter im besonderen eine baldige Verabschiedung des Gesetzes wünschen müssen. In diesen Wochen zeigt sich der größte wirtschaftliche Zustand des deutschen Tabakgewerbes, die Vorräte an Rohtabak sind fast aufgebraucht und viele Betriebe liegen still, aber es besteht begründete Aussicht, in einigen Wochen mit dem Aufbau beginnen zu können; wenn sich dieser Aufbau auch nur allmählich vollziehen wird, so wäre es verhängnisvoll, die höhere Belastung sowohl wie die veränderte Steuertyp dann eintreten zu lassen, wo zu sich die ersten Regelungen des Wiederwachens des Gewerbes zeigen. Das würde sofort wieder

zu einem Rückgang führen. Wenn schon, dann schleunigst, damit sich das Gewerbe jetzt darauf einstellen kann und nicht, eben wieder im Aufbau, eine arge Störung erleidet.

Bei der Einführung der Fabrikationssteuer soll die Steuererfallen. Für uns Tabakarbeiter dürfte es vorteilhafter sein, wenn schon einmal besteuert werden soll, die Steuer nicht vor, sondern nach der Verarbeitung zu erheben, da uns dann das Interesse der Hersteller, auf den Lohn zu drücken, geringer erscheint. Hwar bleibt der Zoll auf Auslandstabak und die Steuer auf Inlandstabak und nur die Wertsteuer auf Auslandstabak fällt weg, so daß unsre Absicht, die Steuererhebung hinter den Arbeitsprozeß zu verlegen, nicht voll erreicht wird. Immerhin, würde die geforderte Belastung noch auf die jetzt bestehende Wertsteuer auf Auslandstabak gelegt werden, so würde ein erhebliches Mehr der Steuersumme vor der Verarbeitung zur Erhebung kommen.

Auch die Vorderolsteuer ist ja eine Wertsteuer, nur daß sie vom fertigen Fabrikat erhoben wird. Von Fabrikantenseite wird vielfach statt der Vorderolsteuer die Faktursteuer gefordert, d. h. man will keine auf dem Fabrikat sichtbare Steuerzeichen, wie bei der Zigarette, sondern die Steuer soll erhoben werden als Rechnungssteuer, also auch nach dem Wert der Ware, aber nach Maßgabe des auf der Rechnung vermerkten Preises. Die Fabrikanten fürchten bei der Vorderole das weitere Umschreiten des Markensystems, fürchten wohl auch eine Beeinflussung der Preisfestsetzung hinsichtlich einer Preisabschaltung. Vor allem aber wehrt sich der Fabrikathandel aus den eben genannten Gründen gegen die Vorderole. Wir Tabakarbeiter entscheiden uns, wenn es um die Frage Vorderole oder Faktursteuer geht, sicherlich für die Vorderole, denn uns kann eine bessere Preiskontrolle seitens der Verbraucher bei den jetzigen Schleichhandelspreisen für Tabakfabrikate gar nicht sein. Außerdem haben wir gegen das Markensystem nichts einzubringen, im Gegenteil, es kann ein Mittsmittel sein, um im Gewerbe zu geregelten Preisverhältnissen zu kommen. Aber auch aus steuertechnischen Gründen, soll die Steuer denkt erhoben werden, entscheiden wir uns für die Vorderole.

Doch wir Tabakarbeiter, obwohl Gegner einer weiteren Belastung des Tabaks in der Gestaltung eines eventuellen Tabaksteuergesetzes mitarbeiten werden, ist natürlich selbstverständlich. Es ist uns nicht einerlei, wie es künftig im Tabakberuf aussieht wird, vor allem ist es uns nicht einerlei, unter welchen Voraussetzungen künftig die Beschaffung der Tabakarbeiter stattfindet. Kann eine weitere Belastung nicht verhindert werden, und das scheint uns nach Überblick der Verhältnisse der Fall zu sein, so wollen wir wenigstens versuchen, unter Vorsprung des kleinen Nebels zu wirken.

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes.

A. Allgemeine Vorschriften.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

(1) Von den zum Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnissen wird eine in die Reichskasse stehende Steuer (Tabaksteuer) nach den nachstehenden Vorschriften erhoben.

(2) Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Gebrauch durch die Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier.

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungzwange.

§ 2.

Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetrieb, in Tabaksteuerlagern (§ 4) oder im Zollgewahrsam zur Vorratnahme von Untersuchungen verwendet, oder die unter Steuerauflösung ausgesetzt, vergällt oder vernichtet worden sind, sowie Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Gemüse durch besondere Vorschriften unzulässig gemacht ist, bleiben von der Steuer (§ 5) und dem Verpackungszwange (§ 14) befreit.

Befreiung und Besteuerung von Tabakersatzstoffen.

§ 3.

(1) Tabakersatzstoffe dienen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen, sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak bereitstehen und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses verwendet werden.

(2) Tabakersatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses einer Abgabe von 100 % für einen Doppelzentner in verarbeitungsfreiem Zustand.

(3) Der Staatenausschuss kann Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen erlassen.

(4) Bei Erzeugnissen, die aus Tabakersatzstoffen allein oder aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellt sind, ist dies nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses auf den Packungen in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise anzugeben.

Tabakähnliche Waren.

§ 4.

Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu besteuern.

Höhe der Steuer.

§ 5.

(1) Die Tabaksteuer beträgt:

A. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	8	Pfennig	das Stück	8 Mark für tausend Stück
2.	■	10	■	■	12
3.	■	12	■	■	16
4.	■	15	■	■	25
5.	■	18	■	■	33
6.	■	20	■	■	40
7.	■	25	■	■	55
8.	■	30	■	■	72
9.	■	35	■	■	88
10.	■	40	■	■	104
11.	■	45	■	■	118
12.	■	50	■	■	132
13.	■	55	■	■	146
14.	■	60	■	■	162
15.	■	65	■	■	177
16.	■	70	■	■	192
17.	■	75	■	■	210
18.	■	80	■	■	230
19.	■	90	■	■	265
20.	■	100	■	■	300
21.	■	120	■	■	380
22.	von über	120	■	■	500

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	8	Pfennig	das Stück	10 Mark für tausend Stück
2.	■	4	■	■	12
3.	■	5	■	■	19
4.	■	6	■	■	23
5.	■	8	■	■	32
6.	■	10	■	■	41
7.	■	12	■	■	50
8.	■	15	■	■	65
9.	■	20	■	■	87
10.	■	25	■	■	110
11.	von über	25	■	■	140

C. Für feingeschnittene Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	10	Mark	das Kilogramm	3 Mark für ein Kilogramm
2.	■	15	■	■	6.50
3.	■	20	■	■	9
4.	■	30	■	■	14
5.	■	40	■	■	20
6.	■	60	■	■	32
7.	■	80	■	■	44
8.	von über	80	■	■	60

D. Für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	5	Mark	das Kilogr.	1 Mark für ein Kilogr.
2.	von über 5 bis 6	■	■	■	1.20
3.	■	6	■	■	2
4.	■	8	■	■	2.50
5.	■	10	■	■	4.50
6.	■	15	■	■	6.50
7.	■	20	■	■	9

E. Für Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	6	Mark	das Kilogr.	1.20 Mark für ein Kilogr.

<tbl_r cells="6" ix="3" maxcspan="

(§§ 8, 5 und 87) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgezogen werden. Bei der Abgabe nach Gewicht ist das Eigengewicht maßgebend.

(2) Beim Verkauf etwa gewöhnliche Vergünstigungen, wie Abgabe, Ausnahmepreise und vergleichbare, bleiben unberücksichtigt. Andere als in Geld bestehende Gegenwerte sind als Bestandteile des Preises anzusehen.

§ 7.

Bei Zigarettenpapier (§ 1 Abs. 2) wird die Steuer nach der Menge der aus ihm herstellbaren Zigarettenhüllen (Pässen oder Blätter) bemessen.

§ 8.

Bei Tabakerzeugnissen, die der Hersteller oder Händler für eigene Zwecke verbraucht, zu ermächtigen Preisen oder unentgeltlich abgibt, ist als Kleinverkaufspreis der Preis anzusehen, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden.

Steuerpflicht.

§ 9.

(1) Zur Entrichtung der Tabaksteuer ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Ausland eingeführte der Einbringer verpflichtet.

(2) Der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginn der Herstellung der Erzeugnisse. Sind mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Verpflichtung aus diesem Anspruch auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebshaber über.

(3) Bei Aufnahme der Erzeugnisse in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Verpflichtung auf den Niederleger über.

Fälligkeit der Steuer.

§ 10.

Die Tabaksteuer ist zu entrichten, sobald die verpaßten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder dem Postgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Steuerzeichen.

§ 11.

(1) Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Betrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Staatenausschuss. Er stellt die Voraussetzung fest, unter denen für verwandte oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ertrag der gezeichneten Steuerbeträge gewährt werden darf.

(3) Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Stundung.

§ 12.

Die Tabaksteuer ist gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten zu stunden.

Berjährung.

§ 13.

(1) Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der nach diesem Vorsatz gesetzten Abgaben verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Abgabepflicht oder der Abgabeentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Abgabebetrages verläuft in drei Jahren.

(2) Die Berjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungsverpflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

Verpackungspflicht.

§ 14.

Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 17 und 18, aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorchristifl. mögliche Verpackung hat vor dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer (§ 10) zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

§ 15.

(1) Die Art und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Staatenausschuss.

(2) Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, bei Tabakerzeugnissen auch der Kleinverkaufspreis in Druckschrift einzugeben. Im Stelle des Kleinverkaufspreises können die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklasse (§ 5 Abs. 1 D bis F) angegeben werden. Bei Tabakerzeugnissen, die nach den höchsten Steuersätzen versteuert worden sind, kann die Preisangabe auf der Packung unterschrieben werden.

(3) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die an andere Betriebe zum Zweck der weiteren Verarbeitung oder an ein Tabaksteuerlager (§ 4) abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen von den Vorchristifl. in Abs. 1 und 2 bestreit. Die Vorchristifl. erfreuen sich ferner nicht auf Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

Einfuhr.

§ 16.

(1) Die Vorchristifl. der §§ 14 und 15 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse.

(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 5 zu versteuern.

(3) Es kann zugelassen werden, dass die Verpackung erst im Inland vorgerommen wird.

Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingeschlossener Erzeugnisse.

§ 17.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Staatenausschuss gestatten, dass die Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse nach den Sätzen des § 5 durch den Hersteller unter Befreiung von dem Verpackungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Befreiung und unter Beachtung der etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfolgt.

§ 18.

Nach näherer Feststellung des Staatenausschusses kann von der Versteuerung von Steuerzeichen und von dem Verpackungszwang bei der Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind (Einfuhr im Reiseverkehr), abgesehen und die Versteuerung in anderer Form zugelassen werden.

Haftung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.

§ 19.

Die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der daraus zuhörenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Belastung belegt werden.

B. Lieferungsverpflichtungen.

1. Allgemeine Anmeldepflicht.

§ 20.

(1) Wer mit unbehandelten oder bearbeiteten Tabaksätzen, Rüppen, Stangen und Blättern von Tabak, mit Tabakhalbstoffen und Zigarettenpapier jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier handeln treiben oder tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellen oder sich mit deren Verkaufserlösen beschäftigen.

tung feststellen will, hat dies der Steuerbehörde jedes Bezirkes spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebes schriftlich anzumelden und gleichzeitig eine Beschreibung des Betriebes und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar davon angrenzenden Gewerberäume vorzulegen.

(2) Befinden sich die Gewerberäume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

(3) Jede Veränderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitz von dem neuen Geschäftsinhaber, schriftlich anzugeben.

(4) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

(5) Inhaber anmeldepflichtiger Betriebe, die das Geschäft nicht selbst leiten, haben einen Vertreter zu bestellen und der Steuerbehörde davon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit wibrifugliche Zusetzung des Vertreters.

2. Besondere.

a. für Tabakpflanzer.

Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume.

§ 21.

(1) Wer Tabak für eigene Rechnung pflanzt oder pflanzen lässt, hat der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muss spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung geschaffen.

(3) Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige vom neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu machen.

(4) Bei der Anmeldung der Grundstücke ist anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll. Sollen hierin Veränderungen eintreten, so sind diese vorher anzugeben.

Behandlung der Tabakpflanzen.

§ 22.

(1) Für die Behandlung der Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

1. alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Saat, mikrorante Pflanzen und dergleichen) sind auf dem Felde sofort zu vernichten, soweit nicht ihre Einlagerung zur Verwertung bei der Herstellung von Tabakpflanzen von der Steuerbehörde gestattet wird;

2. will der Pflanzer den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpfügen oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hierzu der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen;

3. spätestens am 10. Tage nach dem Abliegen müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgeschnitten oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachreife und die Einreitung von Tabakstücken sind der Steuerbehörde vorher anzumelden.

(2) Der Staatenausschuss kann weitere Bestimmungen für den Tabakbau und die Sicherstellung des geernteten Tabaks treffen.

Zäpfung des Pflanzers für Gesetzung und Räumung des Tabaks.

§ 23.

(1) Der Pflanzer haftet für die Gestaltung des Tabaks zur Verriegung (§ 24) und für dessen rechtzeitige Räumung (§ 25). Die Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendetem Ende eines Wechsels in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über.

(2) Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Tabakhändler, Tabakverarbeiter oder anderen Pflanzer übertragen. Vor der Verriegung ist eine freiwillige Veräußerung des Tabaks nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

(3) Bei der Veräußerung von gepflanzenem oder zu einer Erb- oder Konkurrenzmasse gehörigen Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weitere auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich anzugeben.

Verriegung.

§ 24.

(1) Die Verriegung des Tabaks, einschließlich der Stumpfen, des Bruches und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Räumung; spätestens am 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirks oder bei der nach Bedürfnis eingetreteten besonderen Vermietungsstelle.

(2) Die oberen Landesfinanzbehörden können ausnahmsweise die Frist zur Verriegung des Tabaks bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres verlängern.

(3) Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörden den Zeitpunkt für die Verriegung des Tabaks zur Verriegung oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Verriegung zur Verriegung erfüllt muss, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ordentlicher Weise bekanntmachen zu lassen.

(4) Der zur Verriegung zu stellende Tabak ist der Verriegungsstelle schriftlich anzumelden. Sie bei der Verriegung nötigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks unentgeltlich zu verrichten. Über das Ergebnis der Verriegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Räumung.

§ 25.

(1) Der Pflanzer darf im Inland den geernteten Tabak nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter abgeben.

(2) Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat er den geernteten Tabak entweder an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen.

(3) Die Steuerbehörde kann diese Frist verlängern. Sie kann ordnen, dass nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen ist.

§ 26.

(1) Der Pflanzer muss sich von den inländischen Käfern seitens Tabaks über den Verkauf und die Liefergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geistet, eine Bescheinigung nach näherer Anordnung des Staatenausschusses ausstellen lassen.

(2) Die Versendung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Lagern sowie nach dem Ausland ist der Steuerbehörde anzumelden. Die Ausfuhr nach dem Ausland ist auf Erfordernis nochzutunen.

§ 27.

(1) Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 25 Abs. 2 innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verriegung festgestellten Tabakmenge durch Vorlage der Erzeugnisse (§ 26) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.

(2) Von dem bei der Verriegung ermittelten Gewicht ist für den nach der Verriegung bis zur Räumung infolge der Lagerung eingetretenen Gewichtsverlust ein angemessener Abzug zu gewähren.

(3) Außerdem kommt in Abzug das Gewicht des nach der Verriegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergossenen sowie des durch Raufäulezug die gegangenen Tabaks, bei dem durch Langfäule zugrunde gegangene Tabak jedoch nur dann, wenn die vom Staatenausschuss zu erlassenden Bestimmungen über Anzeige und Schadenermittlung innegehalten sind.

Bersteuerung von Erzeugnissen.

§ 28.

Für Tabakmengen, die entweder der Verriegung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzer eine Abgabe von 200 M für einen Doppelzentner Tabak in gegorenen (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsfreiem Zustand zu entrichten.

b. für den Handel mit Tabak und Tabakhalbstoffen.

§ 29.

(1) Als Tabakhändler im Sinne des Gesetzes gilt jeder, der mit unbehandelten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakblättern und zur Herstellung von Tabakpflanzen bestimmten Halberzeugnissen Handel treibt und diese Waren nicht ausschließlich im Kleinerkauf absetzt.

(2) Pflanzer, die selbstgebaute Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zuladen, gelten als Tabakhändler.

Bearbeitung und Behandlung des Tabaks.

§ 30.

(1) Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschluß lagern und behandeln.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Staatenausschuss; er kann Ausnahmen zulassen.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen.

§ 31.

(1) Der Bezug der im § 29 bezeichneten Waren aus dem Ausland ist den angemeldeten Tabakhändlern und Tabakverarbeitern (§ 20) ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbeh

Die Sabatsteneroorlage im 12 er - Ausschuß der Nationaleversammlung.

Erste Sitzung am Donnerstag, dem 10. Juli, vermittags 9 Uhr.

Der Abg. Deichmann (Soz.) wurde zum Berichterstatter ernannt.

Udo Schäffer (Ed.) *Erinnerungen*

von Schüter (Soz.) beantragte Beratung der Be-
ratung. Es empfiehlt sich vielleicht, an Stelle einer Erhöhung der
Tabakabgaben in Form der Banderoles das Tabakmonopol einzuführen. Nur Zurteilung dieser Frage erbittet er von der Regie-
rung eine ausführliche Denkschrift. Würde sich ergeben, daß die
Einführung eines Tabakmonopols nicht ratsam sei, könne in die
Beratung der Tabaksteuervorlage ja einetreten werden.

Ministrialbirektor Radl wandte sich gegen den Vertragungsvor-
anschlag. Vertreter der Tabakverarbeiter sowohl wie Vertreter der
Tabakfachleute hätten sich, sofern es ohne eine neue Belastung des
Tabaks nicht abohe, für eine schnelle Regelung der Tabak-
besteuerung ausgesprochen. Die Tabakbesteuerung müsse erfolgen,
bevor noch der realemässige Bezug von Rohstoff aus dem Aus-
lande und damit die Verarbeitung in äröherem Umfange aufge-
nommen werde. Mit einer baldigen Einfuhr von Rohstoff sei

weifellos zu rechnen, sobald die R. O. T.-Klausel aufgehoben sei. Die Kraft einer etwaigen Einführung eines Tabakmonopols sei von der Regierung eindeutig geprüft worden. Die Befürworter eines Tabakmonopols berufen sich vielfach auf die Erfahrungen anderer Staaten, in denen ein Monopol bereits besteht, wie in Frankreich und Österreich-Ungarn. Die dortigen Verhältnisse seien aber für Deutschland nicht maßgebend. Frankreich und Österreich-Ungarn führten das Monopol zu einer Zeit ein, als die Tabakverarbeitung noch einen geringen Umsatz hatte. Dazu erzeugten sie den Rohtabak zum überwiegenden Teile selbst, während in Deutschland der Rohtabak nur zu einem Drittel durch Anbau im Inlande gedeckt wird. Außerdem verliert Deutschland nunmehr noch einen Teil derjenigen Gebiete, in denen Tabak gehan-

wird. Diese Tatsache sei der Einführung eines Monopols überaus ungünstig. Frankreich hatte 1912 nur 21 und Österreich-Ungarn 30 Fabriken, wohingegen in Deutschland 6969 Betriebe mit 241 000 Arbeitern existierten. Bei Einführung eines Monopols müsste die größte Macht der Betriebe St. Clesot und Arbeiter entzogen werden. In Frankreich und Österreich-Ungarn sei der Anteil der Verschwendung von Zigaretten und Zigaretten am Gesamtverbrauch sehr gering. Dort werden hauptsächlich Rauch-, Kau- und Schnupftabak verbraucht. In Deutschland habe man 1912 den Verbrauch von Rauchtabak usw. mit etwa 24 Proz. des Gesamtabakverbrauchs befragt, der Verbrauch an Zigaretten und Zigaretten 74 Proz. Die lebigen Verhältnisse haben wegen der Konkurrenzierung der Tabakverarbeitung davon nicht viel geändert, nur die Herstellung von Zigaretten sei gestiegen. Der Gewinn bei einem Monopol müsse in der Hauptsache aus dem Massenabsatz der billigen Sorten erzielt werden. Der Gesetzentwurf wolle trotzdem die billigen Sorten schonen und die teuren Sorten schärfster hereinziehen. Schließlich erfordere die Einführung eines Monopols beträchtliche Kosten und bringe in der Übergangszeit mehrere

ie Reichskontrollverwaltung legt aber Wert darauf, sofort erhebliche Mehreinnahmen an zu ziehen und schlägt deshalb die Fabrikatuer vor. Man möge von einer Befürigung ablehnen.

Aba. Dr. H u a s (D. Wollsp.) wendet sich gegen die Einflüsse des Tabakmonopols. Die Rumanienbewirtschaftung müsse gegenwärtig noch aufrechterhalten werden, doch sei diese so bald als möglich aufzuheben, damit Tabak frei eingeführt und der Bedarf an tabakerneuernissen wieder abdeckt werden könne. Das gegenwärtige römische Reich sei nicht in der Lage, noch Ausgaben für die Einführung eines Monopols zu leisten. Mit der Sozialisierung habe man überdies keine ermutigende Erfahrungen gemacht.

Abg. Dr. Blaß (Dem.) kann sich mit der Einführung eines Monopols nur einverstanden erklären, wenn dadurch eine Besserstellung der wirtschaftlichen Lage der Sozialisierten und höhere Einnahmen für das Reich erzielt werden können. Dieses sei aber nicht zu erreichen.

W. Schütter (Soz) tritt nochmals für die Vertagung der
ratung bis zum Vorliegen der geforderten Denkschrift ein. Viele
Arbeiter verlangen heute das Monopol. Ansätze der bis-
zirigen Besserung sei die Lage der Arbeiter unanständig beeinflusst
haben. Die Anzahl der bei Einführung eines Monopols zu über-
hörenden Betriebe sei geringer als man denke. Die Denkschrift
soll hierüber Auskunft geben. Die Einführung eines Monopols
schon einmal verworfen worden. Von einer Verstaatlichung der
halbindustrie erhofften die Arbeiter eine Besserung ihrer anerkannt-
schaftlichen Rechte.

Reichsminister der Finanzen: Mancherlei Gründe
sind für die Einführung eines Monopols, so z. B. das Ver-
botsschein des Tabakgewerbes infolge des Rohstoffmangels.
Dafür sei zunächst die Frage, welcher Art das einzuführende
Monopol sein solle. Es sei zu entscheiden, ob der inländische An-
bau des Tabaks und die Einfuhr des Rohtabaks aus dem Aus-
lande, die Verarbeitung des Tabaks oder schließlich auch der Han-
del mit Tabakwaren verboten werden soll.

nicht erzielt werden könnten. Bis zur Aufnahme des Betriebes der Monopolverwaltung mütten Tabakereignisse zum Schaden des Reiches und der Arbeiter aus dem Auslande in erheblichem Umfange bedrohen werden. An der Amilchensatz würden den Arbeitern beträchtliche Unterstützungen gesucht werden müssen, mit deren Rettung bisher able Erfahrungen gemacht worden seien. Die mit der ellässischen Tabakmanufaktur gemachten Erfahrungen ermutigen ebenfalls nicht zur Verstaatlichung. Auch die sonst mit der Sozialisierung gemachten Erfahrungen seien gewiß nicht ermutigend. Vielleicht werde die Einführung eines Zigarettenmonopols befürwortet. Auch bei der Realierung habe lange Zeit die Meinung für ein solches bestanden, denn bei der Zigarettenindustrie seien die Verhältnisse insofern besonders ungünstig, als sie überwiegend Maschinenarbeit habe und gelehrte Arbeiter nicht in dem gleichen Maße wie die Raarrenindustrie benötige. Trotzdem sei man davon abgelenkt und habe auf das getan. Am Jahre 1906 habe man geahnt, die Zigarettenindustrie werde durch Einführung der Banderoles geschädigt werden. Das Gesamtteil sei eingetreten. Damals habe man mit einer Einnahme von etwa 20 Millionen gerechnet, jetzt bringen die Zigarettenabgaben 600 Millionen Mark im Jahre. Die Banderoles hat das Zigarettengewerbe auch durchaus nicht belästigt.

Was schließlich die Monopolisierung des Handels, auch des Kleinhandels mit Tabakwaren anlange, so sei eine solche nicht von der Hand zu weisen. Die Verhältnisse brächen geradezu für eine Kommunalisierung dieses Handels. Dabei könnten besonders auch Kriegsbeschädigte, deren Unterstützung etwa 4½ Milliarden erfordere, ohne ausreichend zu sein, berücksichtigt werden. Gleichwohl bitte er, von einer Vertagung der Beratung abzulehen, denn die Finanzlage des Reiches erfordere sofortige Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen, die am schnellsten und besten durch die Kraftfahrsteuer erzielt werden könnten. Die Banderole bietet hierbei einen Schutz für den Verbraucher, was 1909 nicht ausreichend berücksichtigt sei. Die verlangte Denkschrift über ein Modell werde mit furchtbarster Beschränkung vorgelegt werden.

In der in Bremen unter Vorsitz des Herrn Julius Thorebe (Mannheim) abgehaltenen zahlreichen Versammlung, zu der auch das Reichswirtschaftsministerium einen Vertreter entsandt hatte, hielt Herr Senator Viermann das einleitende Referat über die schon tags vorher im Deutschen Tabakverein beschlossene Ergänzung der Detag durch Hinzufügung eines Vertragsausschusses. Als Vorsitzer der Detag betonte der Referent: Die Ausweitung der individuellen Betätigung der Gewerbetreibenden im Tabakgewerbe kann angesichts des Unheils, das damit angesichtet würde, von keiner Seite beabsichtigt sein; aber eine gewisse Verbundenheit unserer Wirtschaft ist leider noch für längere Zeit notwendig, weil Deutschlands Armut, sein erschöpfter Kredit und die ihm auferlegten Lasten einfach keinen anderen Weg erlauben. Wie lange die Einfuhrbeschränkung bestehen muß, hängt davon ab, wann und wieweit wir wieder produktiv werden und unsere Währung im Weltmarkt wieder bessere Geltung erlangt. Solange aber die Einfuhrbeschränkung besteht, ist die Detag in Bremen notwendig. Ein anderer Weg würde eine katastrophale Politik bedeuten, bei der alle schwächeren Existenzien letzten Endes auf der Strecke bleibend.

In Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium ist
festgestellt worden, daß im ersten Jahre nach Friedensschluß an
Auslandstabat 30 Prozent der Einfuhr des vorletzten Friedens-
jahres eingeführt werden kann. Es seien bereits Verbindungen an-
geknüpft und umfassende Käufe in Aussicht genommen. Der herein-
kommende Tabak wird dann unter planmäßiger Betwendung der
Inländernte zu verarbeiten sein, um das Gewerbe so schnell wie
möglich in Gang zu bringen. Hoffentlich werden weitere Unter-
rechnungen nicht mehr nötig sein, trotzdem in der Zufuhr der hol-
ändisch-ostindischen Tabake, weil die Dampfer doch müssen,
Stockungen eintreten können.

Eine große Umgestaltung der Dtag ist nicht gut möglich. Sie beruht auf einem Kapital von 15 Millionen Mark. Abgesehen von der Verzinsung hat sie ihren Gewinn ans Reich abgetreten, dafür dies wieder Kapital und Zinsen garantiert. Die beteiligten Kreise haben gewissermaßen Kriegsanleihe gezeichnet. Durch die Garantie des Reiches ist aber die Dtag sehr viel kreditfähig geworden; hätte diese Garantie auf, so müßte für eine neue Gesellschaft die Basis von 100 bis 200 Millionen Mark geschaffen werden. Der Arbeitsausschuß der Dtag ließe sich vielleicht um einige weise Personen erweitern. Damit wäre jedoch den vielen Kreisen des Gewerbes, die sicher sie unterrichtet sein wollen, nicht genugt. Unmöglich aber kann sie mit 20 bis 30 Organisationen verhandeln. Sie müßte in der Weise auf eine demokratische Grundlage gestellt werden, daß eine Art Tabaksparlament als eine auf dem Vertrauen verschiedensten Zweige des Gewerbes einschließlich der Arbeitnehmer beruhende Instanz geschaffen würde. Ausführendes Organ seien die Dtag in Bremen und Mannheim, die Dtag könnte sich auf der Verschiedenheit der Interessen ein anderes, aber ähnliches ausschaffen. Der Redner empfahl die Wahl eines Vertrauensausschusses, der als dringliche Fragen 1. die Feststellung der Richtungen für die Einfuhr von Rohtabak, 2. die Behandlung des An-

Nachdem auf Antrag des Herrn Nonnenkamp (Hamburg) auf die Generalsdebatte verzichtet worden war, wurde die Wahl eines 348 Herren bestehenden Vertrauensausschusses beschlossen und so fort vorgenommen. Dabei fanden alle Zweige des Tabakgewerbes und Tabakhandels einschließlich der Arbeitnehmer, denen 10 Sitze (Arbeiter und 3 Angestellte) gewährt wurden, Berücksichtigung. Vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband gehören dem Vertrauensausschuss die Kollegen Husum (Bremen), Schmidt (Bordeshagen), Klein (Hedelberg) und Niendorf (Bremen) an.

Endlich aufgeräumt!

Aus den Tageszeitungen erfahre ich, daß die Mehrheit der Liberalen und Unabhängigen einen Antrag auf Einführung des Tabakmonopols in der Nationalversammlung eingereicht haben. Das stimmt wohl nicht ganz. Es ist das Monopol in Aussicht gebracht und eine Deutlichkeit darüber verlangt werden. (Med.) Schon vor dem Kriege troten viele Kollegen für das Monopol ein. Und steht erst, wo wiederum die Industrie mit einer Vorlage bedacht werden soll (Steuervorprojekt), gibt es keinen Ausweg mehr, als in konsequenter Weise den Weg zur Einführung des Monopols zu beschreiten. Ein Stichwort, man sein in welcher Form die Steuervorlage ausstellt, kann den Staat somahl wie die Industrie nicht trüben, auf die Beine helfen. Hier soll und muß ein Stück der Sozialfalle raus vor sich gehen. Von einer vollkommenen Vollendung können und wollen wir noch nicht reden. Die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen schaffen sich aber schon lang nach Ruhe im Taktoverwerbe. Die Steuervorlage erzeugt das Gegenteil. Wer seit 40 Jahren im Gewerbe als Tabakarbeiter tätig ist, der hat die Leiden und Nömmernisse wohl zur Kenntnis gelernt. Nein, wir verzichten auf das freie Spiel der Kräfte; die Handarbeitkunst geht dabei zum Teufel. Auf rechter Grundlage muß nunmehr unsere Industrie aufgebaut werden. Der Krieg hat in allen Industriegebieten schrofferhafte Elüten gezeigt, soll dieses durch das Spiel der freien Kräfte nach verstärkt werden? Fünf Jahre der Verwaltung sind wahrlich genug, um endlich sich nach voreinbarten Verhältnissen zu lehnen. Eine Steuervorlage, die von neuem embrende Leidenschaften erweckt, die die Grundlage der Industrie zur Unreellität verurteilt, wo der Kloßensalat noch unüberbrückbar wird. — Nein, lädt die Hände davon und gibt der Tabakindustrie endlich die wohlverdiente Ruhe zur besseren und zielgerichteten Entwicklung. Möge die Monopolisierung der Anfangskrieg bedeuten zur endgültigen Sozialisierung.

Alt und grau ist man geworden. Naherholtland het man
sein Ich, sein Letztes eingelegt. Ich lebe im vollendeter Morgen-
röte die Sonne emporsteilen. Ich lebe eine Generation heran-
machen, die die Erbschaft übernimmt. — Durch den Nationalismus
für den Socialismus! W. H. (aus dem Riesengebirge).

Aus Seisbennersdorf.

Endlich, nach langen Mühen, und nicht zuletzt durch die Revolution und die geführten Lohnbewegungen, sind wir in Seiffenheimsdorf dorthin gelommen, wohin wir es uns schon lange gewünscht haben und auch anderen Orten wünschen, hinzukommen, nämlich die fast restlose Organisierung der Zekelarbeiter. 800 Mitglieder können wir zur Zeit mustern. In der Porzellanbranche ist alles dem Verband angeschlossen, und in der Zigarettenindustrie stehen nur noch einzelne abseits. Mit diesem enormen Zuwachs steigen auch die Aufgaben einer Zentralstelle ganz gewaltig. Wie waren deshalb gezwungen, uns Bureauräume zu mieten, was uns auch gelungen ist. Der gesamte Verkehr der Mitglieder mit den Bevollmächtigten findet von nun an nur noch im Verbandsbureau, im Restaurant „Zur Kanone“, statt. Und zwar wird bis auf weiteres wöchentlich jeden Freitagabend von 4 bis 8 Uhr das Bureau für jeden Verkehr geöffnet sein. An den Wohnungen der Bevollmächtigten werden Verbandsangelehenheiten nicht mehr erledigt. Jedoch die schwierigste Aufgabe steht allerbines noch bevor: die Erziehung der gewonnenen Mitglieder zu wirtschaftlichen Gewerkschaftsmitgliedern. Wir hoffen, daß uns auch dieses gelingen wird, vorausgesetzt, daß die Mitglieder ruhig und vernünftig alle Fragen beurteilen, sich mehr denn je in den Versammlungen sehen lassen, und, wenn es einmal nicht gleich nach ihrem Willen geht, trotzdem dem Verbande die Treue bewahren.

Aus Leipzig.

Am 12. Juli fand eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer, Kollege Drädo, gab den Kassenbericht, welcher einstimmig genehmigt wurde. Der Mitgliederbestand ist 440; 31 Mitglieder sind durch die Arbeitslosigkeit abgereist. Sodann gab der Delegierte, Kollege Beder, den Vertreterbericht vom 2. August, welcher ohne Diskussion gutgeheissen wurde. — Kollege Schneider berichtet über die Tätigkeit der Verwaltung, die sich durch die Arbeitslosigkeit ergibt. Bis jetzt sind bis auf einen kleinen Teil fortierter fast die gesamten Tabakarbeiter Leipzig's arbeitslos. Die Auszahlung der städtischen Arbeitslosenunterstützung, sowie die Kontrolle der Arbeitslosen haben wir vom Arbeitsamt übertragen bekommen. Weiter beweist Kollege Schneider die Notwendigkeit der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Des weiteren erläutert er die Unterstützungsfragen und bedauert, daß Kollege Geröß noch nicht über den Erfolg seiner Verhandlungen mit der sächsischen Regierung berichtet. Erwerbslosenfürsorge für arbeitslose Tabakarbeiter, berichtet hat. Es ist ein unheilvoller Zustand, daß während in der Amtshauptmannschaft Leipzig letzteres Gesetz außer Kraft gesetzt ist, es in den übrigen Orten Sachsen's noch Gültigkeit besitzt. Hieraus leite eine lebhafte Aussprache ein, die die große Unzufriedenheit der Kollegenschaft mit den Maßnahmen des Vorstandes in der Unterstützungsfrage zeigt. Fortierterkollege Lehmann stellt fest, daß ein großer Teil seiner Kollegen der Meinung sei, während der Arbeitslosigkeit keine Beiträge zu zahlen, da es doch auch eine Unterstützung seitens des Verbandes gäbe. Andere Zuhörer, wie Naumburg, hätten schon in diesem Sinne beschlossen. Kollege Andrees ist derselben Meinung, und fordert, daß alle Verbandsangestellten während der Dauer der Arbeitslosigkeit auf den entsprechenden Teil ihres Gehaltes verzichten. (Dann sollen sie wohl auch auf einen entsprechenden Teil ihrer Arbeit verzichten? Red.) Die Kollegen Beder, Koch, Melchior, Schneider, Kindlein und andere treten diesen Aufführungen entgegen, indem sie betonen, daß bei aller Kritik an den Ausführungsbestimmungen des Vorstandes, bei der Auszahlung der Unterstützungen an arbeitslose Mitglieder, worin sie sich auf den Standpunkt der Freiberger Kollegen stellen, sie doch der Meinung sind, daß die Verbandstätigkeit in dem Umfang aufrecht erhalten werden muß, demzufolge die Beiträge weiter zu zahlen sind. Bei aller Kritik an der Haltung des Vorstandes sei nicht zu vergessen, daß wir die Organisation als solche

Aus Banau.

Am 15. Juli fand in Hanau eine überaus stark besuchte Mitgliederversammlung statt. Nach Erledigung der Abrechnung berichtete Kollege Lam im über die Vorgänge in einer kleinen Zigarettenfabrik, welche nun dank des Einfüchirens der Ortsverwaltung und des Arbeiterausschusses wieder bestanden sind. Es entspann sich über diesen Punkt eine sehr lebhafte Debatte. Es wurde von allen Kollegen betont daß die Arbeiterausschüsse, bevor sie sich in Unterhandlungen mit den Fabrikanten einzuließen, sich vorerst mit den Kolleginnen und Kolleginnen ihrer Fabrik und der Ortsverwaltung verständigen sollten; nur so könnten Fehler für die Zukunft vermieden werden. Kollere Schnell hielt ein in allen Einzelheiten auf durchdachtes Referat über die Lage der Tabakarbeiter im neuen Deutschland und die in Aussicht stehende Tabakneuer. Seine Ausführungen fanden den unauslöschlichen Beifall und wurden am Schlusse noch folgende Anträge gestellt: Der Vorstand möge sofort mit den Zigarettenfabrikanten in Tarifverhandlungen eintreten, damit auch wir endlich dahin kommen wo andere Gruppen unserer Branche schon sind. Ferner wird der Vorstand beauftragt, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Leutungsarbeiter in feste Grundlöhne umgerechnet werden. Desgleichen wird der Vorstand erlaucht, an die Centrale für Kriegsleidern zu Hannover das Ersuchen zu richten, den kriegsbeschädigten Tabakarbeitern und den Tabakarbeiterinnen, die keine Staatsunterstützung erhalten, aus dem 44 Millionenendz eine Unterstützung zu gewähren. Alle drei Anträge fanden einstimmige Annahme. Kollege Schnell erfuhr noch die Kollegien und Kolleginnen, auch in Zukunft eit und treu zum Verbande zu halten, um in jeder Beziehung den Fabrikanten gegenüber gerüstet zu sein.

